

MD	o
GRZ	0,20
WH	6,25
DN	30°-35°
GB	11,0

MD	o g
GRZ	0,40
WH	6,60
DN	35°-40°
GB	12,0

MD	o
GRZ	0,25
WH	6,50
DN	30°-35°
GB	11,0

MD	o
GRZ	0,30
WH	6,25
DN	30°-40°
GB	11,5

MI	o g
GRZ	0,40
WH	6,60
DN	35°-40°
GB	12,0

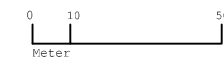
MD	o
GRZ	0,25
WH	6,25
DN	25°-30°
GB	11,0

MD	o
GRZ	0,20
WH	6,50
DN	30°-35°
GB	11,0

MD	o
GRZ	0,25
WH	6,50
DN	30°-35°
GB	11,0

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Hörlikofen - Nordwest

M 1:1000





A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baum zu erhalten, s. Bestandsplan, oder wahlweise ersetzen durch Bäume der Artenliste 1
- Gehölzbestand zu erhalten
- Pflanzgebot
Großkroniger Baum der Artenliste 1
Mindestpflanzgröße gemessen in 1 m Höhe, 16-18 cm Stammumfang
- Pflanzgebot
Kleinkroniger Baum der Artenliste 2
Mindestpflanzgröße gemessen in 1 m Höhe, 14-16 cm Stammumfang
- Pflanzgebot
Sträucher der Artenliste 3
Pflanzabstand 150 x 150 cm
- Öffentliche Grünfläche
Wiesen- und Krautsaum
Die Säume sind 1 - 2 mal pro Jahr zu mähen
- Öffentliche Grünfläche
Bestehende Parkanlage
- Öffentliche Grünfläche
Friedhof - in Planung
- Private Grünfläche
Landwirtschaftlich bzw. als Garten genutzt
- Private Gartenflächen mit besonderen Auflagen zur Ortsrandeingrünung
Mit Pflanzgebot
Wenn im Plan nicht anders festgesetzt, sind Bäume der Artenliste 1,2 oder Obstbäume zu pflanzen, je angefangener 100 m² Ortsrandeingrünung, 1 Baum.
Bei Strauchpflanzungen sind Sträucher aus der Artenliste 3, Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m zu pflanzen.
Die Flächen sind von weiterer Bebauung, Lagerflächen etc freizuhalten.
Bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden ist die Ortsrandeingrünung erst nach Nutzungsänderung nachzuweisen.
- Bach - Kronbergbach
Böschung zuzügl. 1,0 m ab OK Böschung ist der Uferrandstreifen nur 1 - mal pro Jahr zu mähen

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Zum Schutz vorhandener Bäume sind Baumaßnahmen so durchzuführen, dass die Gehölze weder oberirdisch noch im Wurzelbereich Schaden erleiden. Im Bereich der Kronentraufe ist das Befahren mit Baufahrzeugen und Lagern von Baumaterialien unzulässig. Für die übrigen Schutzmaßnahmen gilt die DIN 18920.
2. Die Bodenversiegelung wenig oder nicht befahrbarer Flächen ist so gering wie möglich zu halten. Parkflächen sind in einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen.
3. Geringfügige Abweichungen gepflanzter Bäume, von ihrem im Plan dargestellten Standort, aufgrund gestalterischer und funktionaler Erfordernisse, sind zulässig, sofern die Anzahl der festgesetzten Pflanzen nicht unterschritten wird.
4. Das Pflanzen von Koniferen (z.B. Thuja) und buntblaubigen Hecken (z.B. rote Berberitze) ist untersagt.
5. Die nach den Festsetzungen zu begrünenden und zu bepflanzen Freiflächen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Gehölzaustall ist entsprechend den Planfestsetzungen nachzupflanzen.
6. Bei Pflanzungen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Ausgenommen sind hiervon die festgesetzten Pflanzungen, die an öffentliche Flächen grenzen.
7. Den Bauanträgen sind detaillierte Freiflächengestaltungspläne beizugeben, denen eindeutig zu entnehmen ist, wie den Festsetzungen des Grünordnungsplanes Rechnung getragen wird. Sie haben insbesondere Auskunft über folgende Punkte zu geben:
 - beabsichtigte Erschließung und Stellplatzanordnung;
 - Angaben zu den befestigten Flächen: Gestaltung und Material;
 - Angaben zur Vegetation: Bäume und Pflanzenarten;

8. Bei erforderlichen Erdbewegungen ist der Oberboden zu sichern. Sämtliche Oberbodenarbeiten sind unter Beachtung der DIN 18300 und 18915 vorzunehmen.
9. **Pflanzenlisten**
Artenliste 1 - großkronige Bäume
 AP Acer pseudoplatanus Bergahorn
 Acer platanoides STU 12 cm Spitzahorn
 Fraxinus excelsior Esche
 Tilia cordata Winterlinde
 Quercus robur Stieleiche
 Prunus avium Vogelkirsche

Artenliste 2 - kleinkronige Bäume
 Alnus glutinosa Erle
 Betula pendula Birke
 Sorbus aucuparia Eberesche
 Sorbus aria Mehlsbeere

Artenliste 3 - Sträucher
 Cornus sanguinea Hartriegel
 Corylus avellana Hasel
 Crataegus monogyna Weißdorn
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Rosa canina Hundrose
 Rhamnus frangula Faulbaum
 Salix caprea Salweide
 Salix purpurea Korbweide
 Syringa vulgaris Flieder
 Viburnum opulus Schneeball
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

C. HINWEISE

- Masse in Meter
- Flurnummern
- Bestehende öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentlicher Fußweg
- Öffentliche Verkehrsfläche verkehrsberuhigt
- Öffentlicher Parkplatz
- Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Meter z.B. 3/70
- Baumbestand s. Bestandsplan
- Private Grünfläche, landwirtschaftlich genutzt: Extensivierung, ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist anzustreben.
- Der genaue Verlauf der Kanaltrasse bzw. der Hausanschlüsse ist vom Bauwerber zu ermitteln. Für Bäume sind Stammabstände von mind. 2,50 m zur Außenwand des Kanals einzuhalten.
- Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan

"Hörkofen Nord-West"

Gemeinde Wörth, Landkreis Erding

M 1 : 1000

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d.Bek. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137) i.V.m.), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. 08.1997 (GVBl 1997 S. 433) und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) i.d.F.d.Bek. vom 26. Juli 1997 (BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 344) erlässt die Gemeinde Wörth folgenden Bebauungsplan als

Satzung.

D Verfahren

1. **Aufstellungsbeschluss:**
Der Gemeinderat der Gemeinde Wörth hat am 22. 01. 2001 die Aufstellung des Grünordnungsplanes „Hörkofen-Nordwest“ beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde ergänzt bzw. geändert mit Beschluss vom 10. 09. 2001, 18. 06. 2001 und 01. 07. 2002. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am 19. 09. 2002.
2. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:**
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 04. 10. 2004 hat in der Zeit vom 16. 12. 2004 bis 17. 01. 2005 stattgefunden. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am 15. 12. 2004.
3. **Frühzeitige Behördenbeteiligung:**
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 04. 10. 2004 hat in der Zeit vom 16. 12. 2004 bis 17. 01. 2005 stattgefunden.
4. **Billigungsbeschluss:**
Der Gemeinderat hat am 21. 02. 2005 die Billigung des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 21. 02. 2005 beschlossen.
5. **Behördenbeteiligung:**
Zu dem Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 21. 02. 2005 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 30. 03. 2005 bis 02. 05. 2005 beteiligt.
6. **Öffentliche Auslegung:**
Der Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 21. 02. 2005 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30. 03. 2005 bis 02. 05. 2005 öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am 22. 03. 2005.
7. **Erneute Behördenbeteiligung:**
Zu dem Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 17. 10. 2005 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16. 11. 2005 bis 02. 12. 2005 beteiligt.
8. **Erneute öffentliche Auslegung:**
Der Entwurf des Grünordnungsplanes in der Fassung vom 17. 10. 2005 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16. 11. 2005 bis 02. 12. 2005 öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht am 02. 11. 2005.
9. **Satzungsbeschluss:**
Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20. 02. 2006 den Grünordnungsplan mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 20. 02. 2006, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Hörkofen, den (Siegel) Borgo, 1. Bürgermeister

10. **Bekanntmachung:**
Der Satzungsbeschluss zu dem Grünordnungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Grünordnungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Hörkofen, Erdinger Straße 8a, 85457 Wörth, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Grünordnungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Der Grünordnungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Hörkofen, den (Siegel) Borgo, 1. Bürgermeister

Grünordnungsplan "Hörkofen-Nordwest"

Gemeinde Wörth, Landkreis Erding

Fertigungsdaten:
Entwurf vom 04. 10. 2004
Fassung vom 21. 02. 2005
Fassung vom 17. 10. 2005
Fassung vom 20. 02. 2006

Entwurfsverfasser:
Hans Baumann, Architekt
Regine Müller, Landschaftsarchitektin
Falkenberg, 24, 85065 Moosach
Tel. 06901/56 98-0, Fax 56 98 19

Falkenberg, den 20. 02. 2006

Regine Müller Hans Baumann

